

# EINLADUNG

HAUPTVERSAMMLUNG 2007

Wir laden hiermit die Aktionäre  
unserer Gesellschaft herzlich zur  
Ordentlichen Hauptversammlung 2007  
ein, die am Dienstag,  
19. Juni 2007, ab 10.30 Uhr,  
im Hotel Hilton München Park,  
Am Tucherpark 7, 80538 München,  
stattfindet.



**Wertpapierkennnummer 676 474**

**International Security Identification Number DE0006764749**

# Tagesordnung

- 1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses, des gebilligten Konzernabschlusses sowie des für die Pfeleiderer Aktiengesellschaft und den Pfeleiderer Konzern zusammengefassten Lageberichts für das Geschäftsjahr 2006 mit dem Bericht des Aufsichtsrats sowie des erläuternden Berichts zu den Angaben nach §§ 289 (4), 315 (4) HGB**

Die Unterlagen können in den Geschäftsräumen am Sitz der Pfeleiderer Aktiengesellschaft, Ingolstädter Straße 51, 92318 Neumarkt, und im Internet unter [www.pfeleiderer.com](http://www.pfeleiderer.com) im Verzeichnis „Investor Relations/Berichte“ eingesehen werden. Sie werden den Aktionären auf Anfrage auch zugesandt.

- 2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

Der Bilanzgewinn der Pfeleiderer Aktiengesellschaft aus dem abgelaufenen Geschäftsjahr 2006 in Höhe von 15.012.410,99 Euro wird in Höhe von 13.216.525,00 Euro zur Ausschüttung einer Dividende in Höhe von 0,25 Euro je dividendenberechtigter Stückaktie verwendet. Der verbleibende Betrag in Höhe von 1.795.885,99 Euro wird auf neue Rechnung vorgetragen. Die Auszahlung der Dividende erfolgt ab dem 20. Juni 2007.

Der Gewinnverwendungsvorschlag berücksichtigt die von der Gesellschaft voraussichtlich am Tag der Hauptversammlung gehaltenen eigenen 460.000 Aktien, die nicht dividendenberechtigt sind. Bis zur Hauptversammlung kann sich die Anzahl der dividendenberechtigten Aktien ändern. In diesem Fall wird bei unveränderter Ausschüttung von 0,25 Euro je dividendenberechtigter Stückaktie der Hauptversammlung ein entsprechend angepasster Beschlussvorschlag zur Gewinnverwendung unterbreitet werden.

- 3. Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2006**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, Entlastung zu erteilen.

- 4. Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2006**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, Entlastung zu erteilen.

## 5. Neuwahlen zum Aufsichtsrat

Die Amtszeit sämtlicher Aufsichtsratsmitglieder endet mit Ablauf der ordentlichen Hauptversammlung am 19. Juni 2007. Der Aufsichtsrat besteht gemäß §§ 96 Abs. 1, 101 Abs. 1 AktG i.V.m. §§ 1 Abs. 1, 5 Abs. 1, 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 1 MitbestG und § 8 Abs. 1 der Satzung aus sechs von der Hauptversammlung und sechs von den Arbeitnehmern nach den Bestimmungen des Mitbestimmungsgesetzes zu wählenden Mitgliedern. Gemäß § 8 Abs. 2 der Satzung endet die Amtszeit der in der diesjährigen Hauptversammlung zu wählenden Mitglieder mit Ablauf der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2011 beschließt. Die Hauptversammlung ist an Wahlvorschläge nicht gebunden.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, folgende Personen für eine volle Amtszeit als Aufsichtsratsmitglieder der Aktionäre in den Aufsichtsrat zu wählen, wobei Mandate in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten bzw. vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen angegeben sind:

- a) Herrn **Ernst-Herbert Pfeiderer**, Unternehmer, Neumarkt i.d.OPf

Herr Ernst-Herbert Pfeiderer übt keine Mandate in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten oder vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen aus.

- b) Herrn **Hanno C. Fiedler**, Kaufmann, Ratingen

Mitgliedschaften von Herrn Hanno C. Fiedler in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten:

- Mitglied des Aufsichtsrats (Vorsitzender) der Ball Packaging Europe GmbH, Ratingen
- Mitglied des Aufsichtsrats der ThyssenKrupp Steel AG, Duisburg
- Mitglied des Aufsichtsrats (Vorsitzender) der MAN Roland AG, Offenbach

Mitgliedschaften in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen:

- Mitglied des Board of Directors der Ball Corporation, Broomfield, CO/USA
- Mitglied des Beirats der Dresdner Bank AG, Düsseldorf

- Mitglied des Beirats der DPG Deutsche Pfandsystem GmbH, Berlin
- Mitglied des Beirats der LIC Langmatz GmbH, Garmisch-Partenkirchen

c) Herrn **Wolfgang Haupt**, Kaufmann, Düsseldorf

Mitgliedschaften von Herrn Wolfgang Haupt in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten:

- Mitglied des Aufsichtsrats der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf
- Mitglied des Aufsichtsrats (Vorsitzender) der Trinkaus & Burkhardt Immobilien GmbH, Düsseldorf
- Mitglied des Aufsichtsrats (Vorsitzender) der Trinkaus Private Equity Pool 1 GmbH & Co. KGaA, Düsseldorf
- Mitglied des Aufsichtsrats (Vorsitzender) der Trinkaus Secondary GmbH & Co. KGaA, Düsseldorf
- Mitglied des Aufsichtsrats (Vorsitzender) der Trinkaus Private Equity M 3 GmbH & Co. KGaA, Düsseldorf

Mitgliedschaften von Herrn Wolfgang Haupt in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen:

- Mitglied des Gesellschafterausschusses (stellvertretender Vorsitzender) der Karl Otto Braun GmbH & Co. KG, Wolfstein

d) Herrn **Robert J. Koehler**, Vorsitzender des Vorstands der SGL Carbon AG, Wiesbaden

Mitgliedschaften von Herrn Robert J. Koehler in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten:

- Mitglied des Aufsichtsrats (Vorsitzender) der Benteler AG, Paderborn
- Mitglied des Aufsichtsrats der DEMAG Cranes AG, Düsseldorf
- Mitglied des Aufsichtsrats der AXA Lebensversicherung AG, Köln
- Mitglied des Aufsichtsrats der Heidelberger Druck AG, Heidelberg
- Mitglied des Aufsichtsrats der Lanxess AG, Leverkusen

Herr Robert J. Koehler übt keine Mitgliedschaften in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen aus.

- e) Herrn **Friedhelm Päfgen**, Vorsitzender des Vorstands der Surteco AG, Buttenwiesen-Pfaffenhofen

Mitgliedschaften von Herrn Friedhelm Päfgen in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten:

- Mitglied des Aufsichtsrats der Schleipen & Erkens AG, Jülich
- Mitglied des Aufsichtsrats der Döllken-Kunststoffverarbeitung GmbH, Gladbeck

Herr Friedhelm Päfgen übt keine Mitgliedschaften in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen aus.

- f) Herrn **Klaus M. Bukenberger**, Unternehmensberater, Stuttgart

Mitgliedschaften von Herrn Klaus M. Bukenberger in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten:

- Mitglied des Aufsichtsrats (Vorsitzender) der Sick AG, Waldkirch
- Mitglied des Aufsichtsrats der Homag Group AG, Schopfloch

Mitgliedschaften von Herrn Klaus M. Bukenberger in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen:

- Mitglied des Beirats der Rutronk GmbH, Ispringen
- Mitglied des Beirats der Carl Mahr Holding GmbH, Göttingen
- Mitglied des Beirats der Deutsche Bank AG, Stuttgart

Der Aufsichtsrat schlägt ferner vor, folgende Personen als Ersatzmitglieder für die in der heutigen Hauptversammlung gewählten Aufsichtsratsmitglieder der Aktionäre zu wählen, die in der nachstehenden Reihenfolge an die Stelle vorzeitig ausscheidender Aufsichtsratsmitglieder der Aktionäre treten und ihre Stellung als Ersatzmitglieder zurückerlangen, wenn die Hauptversammlung für ein vorzeitig ausgeschiedenes, durch das Ersatzmitglied ersetztes Aufsichtsratsmitglied eine Neuwahl vornimmt:

- g) Herrn **Hans Theodor Pfeiderer**, Kaufmann, Wien

Herr Hans Theodor Pfeiderer übt keine Mandate in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten oder vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen aus.

h) Herrn **Michael L. Martell**, Rechtsanwalt, New York

Herr Michael L. Martell übt keine Mandate in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten aus.

Mitgliedschaften von Herrn Michael L. Martell in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen:

- Mitglied des Board of Directors der Q-Med Scandinavia Inc., Princeton, NJ/USA
- Mitglied des Board of Directors der Imtech USA Inc., New York, NY/USA
- Mitglied des Board of Directors der Uniboard Canada Inc., Laval, QC/Canada
- Mitglied des Board of Directors der Hasselblad USA Inc., Redmond, WA/USA
- Mitglied des Board of Directors der Vitec Group US Holdings Inc., New York, NY/USA
- Mitglied des Board of Directors der Zapp Precision Steel Inc., Dartmouth, MA/USA
- Mitglied des Board of Directors der Erasteel Inc., Boonton, NJ/USA
- Mitglied des Board of Directors der Gant USA Corporation, New York, NY/USA
- Mitglied des Board of Directors der Taco Inc., Cranston, RI/USA
- Mitglied des Board of Directors der Alu Inc., New York, NY/USA
- Mitglied des Board of Directors der Anton/Bauer, Inc., Shelton, CT/USA
- Mitglied des Board of Directors der Bogen Imaging Inc, Ramsey, NJ/USA
- Mitglied des Board of Directors der Vitec Broadcast Services Inc., Burbank, CA/USA

Hinweis gemäß Ziffer 5.4.3 des Deutschen Corporate Governance Kodex: Es ist beabsichtigt, aus dem Kreis der Mitglieder des Aufsichtsrats Herrn Ernst-Herbert Pfeleiderer in der konstituierenden Aufsichtsratssitzung, die im Anschluss an die Hauptversammlung stattfinden wird, zum Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu wählen.

## **6. Beschlussfassung über die Neuregelung der Vergütung des Aufsichtsrats und die Änderung der Satzung**

Die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats soll angemessen und entsprechend der Größenordnung vergleichbarer börsennotierter Aktiengesellschaften erhöht werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

a) § 15 Abs. 1 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats erhält

- a) jährlich eine feste, nach Ablauf des Geschäftsjahres zahlbare Vergütung in Höhe von 33.600,00 Euro;
- b) für jede Teilnahme an einer Aufsichtsrats- oder Ausschusssitzung ein Sitzungsentgelt in Höhe von 1.500,00 Euro, wobei die Teilnahme an Sitzungen des nach § 27 Abs. 3 MitbestG gebildeten Vermittlungsausschusses unberücksichtigt bleibt;
- c) jährlich eine erfolgsorientierte, nach Fassung des Gewinnverwendungsbeschlusses zahlbare Vergütung in Höhe von 150,00 Euro für jeden Cent, um den der im Gewinnverwendungsbeschluss der Hauptversammlung festgelegte Dividendenbetrag je Aktie den Betrag von 11 Cent übersteigt, höchstens jedoch in Höhe der festen Vergütung.“

b) Die feste Vergütung gemäß § 15 Abs. 1 lit. a) und das Sitzungsentgelt gemäß § 15 Abs. 1 lit. b) der Satzung in der neuen Fassung werden ab dem 1. Januar 2007 gewährt.

## **7. Beschlussfassung über die Schaffung eines neuen genehmigten Kapitals und die Änderung der Satzung**

Das bisherige genehmigte Kapital gemäß § 4 Abs. 2 der Satzung in Höhe von 51.200.000,00 Euro ist auf Grund der Durchführung der vom Vorstand am 27. März 2006 mit Zustimmung des Aufsichtsrats beschlossenen Erhöhung des Grundkapitals in Höhe von 27.241.216,00 Euro ausgenutzt worden. Im Übrigen war die Ermächtigung bis zum 30. Juni 2006 befristet, so dass aktuell kein ausnutzbares genehmigtes Kapital mehr besteht. Es soll daher erneut ein genehmigtes Kapital geschaffen werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

a) Schaffung eines neuen genehmigten Kapitals

Der Vorstand wird ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft in der Zeit bis zum 18. Juni 2012 mit Zustimmung des Aufsichtsrats um bis zu 68.257.408,00 Euro durch die einmalige oder mehrmalige Ausgabe von insgesamt bis zu 26.663.050 auf den Namen lautenden Stückaktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von je 2,56 Euro gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital). Grundsätzlich sind die neuen Stückaktien den Aktionären zum Bezug anzubieten.

Der Vorstand wird jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Spitzenbeträge vom Bezugsrecht auszunehmen und das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen

- bei einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen, wenn der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis von Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung im Zeitpunkt der Festlegung des Ausgabebetrags, die möglichst zeitnah zur Platzierung der neuen Stückaktien erfolgen soll, nicht wesentlich im Sinne der §§ 203 Abs. 1 und 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unterschreitet. Dieser Ausschluss des Bezugsrechts ist auf insgesamt höchstens 10% sowohl des im Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung als auch des im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung bestehenden Grundkapitals der Gesellschaft beschränkt. Auf diese Begrenzung ist das auf diejenigen Aktien entfallende Grundkapital anzurechnen, die zur Bedienung von Options- und/oder Wandelanleihen auszugeben sind, die in entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts während der Laufzeit dieser Ermächtigung ausgegeben werden oder die während der Laufzeit dieser Ermächtigung nach §§ 71 Abs. 1 Nr. 8, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG veräußert werden;
- bei einer Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen, wobei dieser Ausschluss des Bezugsrechts auf insgesamt höchstens 20% sowohl des im Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung als auch des im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung bestehenden Grundkapitals der Gesellschaft beschränkt ist;

- soweit es erforderlich ist, um den Inhabern von Optionscheinen oder Wandelschuldverschreibungen, die von der Gesellschaft oder von unmittelbaren oder mittelbaren Mehrheitsbeteiligungsgesellschaften der Gesellschaft ausgegeben wurden, ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung des Options- oder Wandlungsrechts bzw. nach Erfüllung der Wandlungspflicht zustehen würde.

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung von Kapitalerhöhungen aus dem genehmigten Kapital festzulegen. Die neuen Aktien können auch von durch den Vorstand bestimmten Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären anzubieten (mittelbares Bezugsrecht).

b) Änderung der Satzung

§ 4 Abs. 2 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft in der Zeit bis zum 18. Juni 2012 mit Zustimmung des Aufsichtsrats um bis zu 68.257.408,00 Euro durch die einmalige oder mehrmalige Ausgabe von insgesamt bis zu 26.663.050 auf den Namen lautenden Stückaktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von je 2,56 Euro gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital). Grundsätzlich sind die neuen Stückaktien den Aktionären zum Bezug anzubieten.

Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Spitzenbeträge vom Bezugsrecht auszunehmen und das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen

- bei einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen, wenn der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis von Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung im Zeitpunkt der Festlegung des Ausgabebetrags, die möglichst zeitnah zur Platzierung der neuen Stückaktien erfolgen soll, nicht wesentlich im Sinne der §§ 203 Abs. 1 und 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unterschreitet. Dieser Ausschluss des Bezugsrechts ist auf insgesamt höchstens 10% sowohl des im Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung als auch des im Zeitpunkt der Ausübung dieser

Ermächtigung bestehenden Grundkapitals der Gesellschaft beschränkt. Auf diese Begrenzung ist das auf diejenigen Aktien entfallende Grundkapital anzurechnen, die zur Bedienung von Options- und/oder Wandelanleihen auszugeben sind, die in entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts während der Laufzeit dieser Ermächtigung ausgegeben werden oder die während der Laufzeit dieser Ermächtigung nach §§ 71 Abs. 1 Nr. 8, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG veräußert werden;

- bei einer Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen, wobei dieser Ausschluss des Bezugsrechts auf insgesamt höchstens 20% sowohl des im Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung als auch des im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung bestehenden Grundkapitals der Gesellschaft beschränkt ist;
- soweit es erforderlich ist, um den Inhabern von Optionscheinen oder Wandelschuldverschreibungen, die von der Gesellschaft oder von unmittelbaren oder mittelbaren Mehrheitsbeteiligungsgesellschaften der Gesellschaft ausgegeben wurden, ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung des Options- oder Wandlungsrechts bzw. nach Erfüllung der Wandlungspflicht zustehen würde.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung von Kapitalerhöhungen aus dem genehmigten Kapital festzulegen. Die neuen Aktien können auch von durch den Vorstand bestimmten Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären anzubieten (mittelbares Bezugsrecht).“

c) Ermächtigung zur Änderung der Satzungsfassung

Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend der Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals durch Ausnutzung des genehmigten Kapitals und nach Ablauf der Ermächtigungsfrist zu ändern.

## **8. Beschlussfassung über die Ermächtigung zur Ausgabe von Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen, die Schaffung eines neuen bedingten Kapitals sowie die Änderung der Satzung**

Die ordentliche Hauptversammlung vom 13. Juni 2006 hat der Gesellschaft die Finanzierungsmöglichkeit über Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen ermöglicht, indem sie den Vorstand ermächtigt hat, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 12. Juni 2011 Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen zu begeben. Von dieser Ermächtigung wurde bisher noch nicht Gebrauch gemacht.

Die dem Vorstand von der ordentlichen Hauptversammlung vom 13. Juni 2006 erteilte Ermächtigung soll durch eine neue Ermächtigung zur Ausgabe von Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen ersetzt werden. Dabei sollen der maximale Gesamtnennbetrag der Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen von bisher 125.000.000,00 Euro auf 200.000.000,00 Euro sowie die maximale Anzahl der infolge der Options- bzw. Wandlungsrechte zu gewährenden neuen Aktien von bisher 8.000.000 neuen Stückaktien auf 10.000.000 neue Stückaktien erhöht werden. Das bedingte Kapital zur Bedienung der auf Grund der Ermächtigung ausgegebenen Options- bzw. Wandlungsrechte soll entsprechend angepasst werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

- a) Aufhebung der bestehenden Ermächtigung zur Ausgabe von Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen

Die dem Vorstand von der ordentlichen Hauptversammlung vom 13. Juni 2006 erteilte Ermächtigung, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 12. Juni 2011 Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von bis zu 125.000.000,00 Euro zu begeben und den Inhabern bzw. Gläubigern von Optionsschuldverschreibungen Optionsrechte bzw. den Inhabern bzw. Gläubigern von Wandelschuldverschreibungen Wandlungsrechte auf bis zu 8.000.000 neue Stückaktien der Gesellschaft nach näherer Maßgabe der Options- bzw. Wandelanleihebedingungen zu gewähren, wird mit Wirksamwerden der Ermächtigung gemäß nachfolgend lit. b) aufgehoben.

- b) Schaffung einer neuen Ermächtigung zur Ausgabe von Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 18. Juni 2012 einmalig oder mehrmals auf den Inhaber oder auf den Namen lautende Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen (nachstehend gemeinsam „Schuldverschreibungen“) im Gesamtnennbetrag von bis zu 200.000.000,00 Euro zu begeben und den Inhabern bzw. Gläubigern von Schuldverschreibungen Options- bzw. Wandlungsrechte auf neue Aktien der Pfeiderer Aktiengesellschaft mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von bis zu 25.600.000,00 Euro nach näherer Maßgabe der Options- bzw. Wandelanleihebedingungen zu gewähren.

Die Schuldverschreibungen können außer in Euro auch – unter Begrenzung auf den entsprechenden Euro-Gegenwert – in der gesetzlichen Währung eines OECD-Landes ausgegeben werden. Sie können auch durch unmittelbare oder mittelbare Mehrheitsbeteiligungsgesellschaften der Pfeiderer Aktiengesellschaft begeben werden; in diesem Fall wird der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats für die emittierende Gesellschaft die Garantie für die Rückzahlung der Schuldverschreibungen zu übernehmen und den Inhabern solcher Schuldverschreibungen zur Erfüllung der mit diesen Schuldverschreibungen eingeräumten Options- bzw. Wandlungsrechte neue Aktien der Pfeiderer Aktiengesellschaft zu gewähren.

Die Anleiheemissionen werden in jeweils unter sich gleichberechtigte Teilschuldverschreibungen eingeteilt.

Im Falle der Ausgabe von Optionsschuldverschreibungen werden jeder Schuldverschreibung ein oder mehrere Optionsscheine beigelegt, die den Inhaber nach näherer Maßgabe der vom Vorstand festzulegenden Optionsbedingungen zum Bezug von neuen Aktien der Pfeiderer Aktiengesellschaft berechtigen. Der anteilige Betrag am Grundkapital der je Teilschuldverschreibung zu beziehenden Aktien darf den Nennbetrag der Teilschuldverschreibung nicht überschreiten.

Im Falle der Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen erhalten die Inhaber bzw. Gläubiger der Teilschuldverschreibungen das Recht, ihre Teilschuldverschreibungen nach näherer Maßgabe der vom Vorstand festzulegenden Wandelanleihebedingungen in neue Aktien der Pfeiderer Aktiengesellschaft umzutauschen. Das Umtauschverhältnis ergibt sich aus der Division des Nennbetrags einer Teilschuldverschreibung durch den festge-

setzten Wandlungspreis für eine neue Aktie der Gesellschaft. Das Umtauschverhältnis kann sich auch durch Division des unter dem Nennbetrag liegenden Ausgabebetrags einer Teilschuldverschreibung durch den festgesetzten Wandlungspreis für eine neue Aktie der Gesellschaft ergeben. Das Umtauschverhältnis kann auf ein Wandlungsverhältnis mit voller Zahl auf- oder abgerundet werden; ferner kann eine in Geld zu leistende Zuzahlung festgelegt werden. Im Übrigen kann vorgesehen werden, dass Spitzen zusammengelegt und/oder in Geld ausgeglichen werden. Die Wandelanleihebedingungen können auch eine Wandlungspflicht zum Ende der Laufzeit oder zu einem anderen Zeitpunkt begründen. Der anteilige Betrag am Grundkapital der bei Wandlung auszugebenden Aktien darf den Nennbetrag der Teilschuldverschreibung nicht überschreiten.

In den Options- bzw. Wandelanleihebedingungen kann vorgesehen werden, dass die Zahl der bei Ausübung der Options- bzw. Wandlungsrechte oder nach Erfüllung der Wandlungspflichten zu beziehenden Aktien bzw. ein diesbezügliches Umtauschrecht variabel sind und/oder der Options- bzw. Wandlungspreis innerhalb einer festzulegenden Bandbreite in Abhängigkeit von der Entwicklung des Aktienkurses während der Laufzeit verändert werden kann.

Der jeweils festzusetzende Options- bzw. Wandlungspreis für eine Aktie muss – auch bei einem variablen Umtauschverhältnis bzw. einem variablen Wandlungs- bzw. Optionspreis – entweder mindestens 100% des Durchschnitts der tagesvolumengewichteten Schlusskurse der Aktie der Pfleiderer Aktiengesellschaft im Xetra-Handel (oder einem an die Stelle des Xetra-Systems getretenen Nachfolgesystem) an den zehn Börsenhandelstagen vor dem Tag der Beschlussfassung durch den Vorstand über die Begebung der Options- oder Wandelschuldverschreibungen betragen oder mindestens 100% des Durchschnitts der tagesvolumengewichteten Schlusskurse der Aktie der Pfleiderer Aktiengesellschaft im Xetra-Handel (oder einem an die Stelle des Xetra-Systems getretenen Nachfolgesystem) während der Börsenhandelstage, an denen die Bezugsrechte an der Frankfurter Wertpapierbörse gehandelt werden, mit Ausnahme der beiden letzten Börsenhandelstage des Bezugsrechtshandels, entsprechen.

Die Options- bzw. Wandelanleihebedingungen können jeweils festlegen, dass im Falle der Wandlung bzw. Optionsausübung

auch eigene Aktien der Pfeiderer Aktiengesellschaft gewährt werden können. Ferner kann vorgesehen werden, dass die Gesellschaft den Inhabern von Options- bzw. Wandlungsrechten nicht Aktien der Pfeiderer Aktiengesellschaft, sondern den Gegenwert in Geld zahlt.

Der Options- bzw. Wandlungspreis wird unbeschadet des § 9 Abs. 1 AktG auf Grund einer Verwässerungsschutzklausel nach näherer Bestimmung der Options- bzw. Wandelanleihebedingungen durch Zahlung eines entsprechenden Betrags in Geld bei Ausübung des Wandlungsrechts oder Erfüllung einer Wandlungspflicht bzw. durch Herabsetzung der Zuzahlung ermäßigt, wenn die Pfeiderer Aktiengesellschaft während der Options- bzw. Wandlungsfrist unter Einräumung eines Bezugsrechts an ihre Aktionäre das Grundkapital erhöht oder die Pfeiderer Aktiengesellschaft oder ihre unmittelbaren oder mittelbaren Mehrheitsbeteiligungsgesellschaften weitere Options- oder Wandelschuldverschreibungen begeben bzw. sonstige Optionsrechte gewähren und den Inhabern von Options- oder Wandlungsrechten kein Bezugsrecht in dem Umfang eingeräumt wird, wie es ihnen nach Ausübung des Options- oder Wandlungsrechts zustehen würde. Statt einer Zahlung in Geld bzw. einer Herabsetzung der Zuzahlung kann auch – soweit möglich – das Umtauschverhältnis durch Division mit dem ermäßigten Wandlungspreis angepasst werden. Die Bedingungen können darüber hinaus für den Fall der Kapitalherabsetzung oder für Maßnahmen, die zu einer Verwässerung des Werts der Options- bzw. Wandlungsrechte führen können, eine Anpassung der Options- bzw. Wandlungsrechte vorsehen.

Bei der Ausgabe der Schuldverschreibungen steht den Aktionären das gesetzliche Bezugsrecht zu. Die Schuldverschreibungen können auch von einem oder mehreren Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten. Der Vorstand wird jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auf die Schuldverschreibungen auszuschließen

- sofern der Ausgabepreis den nach anerkannten finanzmathematischen Methoden ermittelten theoretischen Marktwert der Schuldverschreibung nicht wesentlich unterschreitet. Zur Ermittlung des Marktwerts ist ein Gutachten einer erfahrenen, an der Emission der jeweiligen Schuldverschreibung nicht beteiligten Investmentbank oder Wirtschaftsprüfungsgesell-

schaft einzuholen. Die Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss gilt jedoch nur für Schuldverschreibungen mit Options- bzw. Wandlungsrechten auf Aktien, auf die ein anteiliger Betrag des Grundkapitals von insgesamt nicht mehr als 10% des Grundkapitals entfällt, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Auf diese Begrenzung sind Aktien anzurechnen, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung auf Grund anderer Ermächtigungen in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Bezugsrechtsausschluss veräußert oder ausgegeben werden;

- um Spitzenbeträge, die sich auf Grund des Bezugsverhältnisses ergeben, von dem Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen;
- soweit es erforderlich ist, um den Inhabern bzw. Gläubigern von Options- oder Wandlungsrechten bzw. Inhabern/Gläubigern von mit Wandlungspflichten ausgestatteten Wandelschuldverschreibungen ein Bezugsrecht in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung der Options- oder Wandlungsrechte bzw. nach Erfüllung der Wandlungspflichten zustehen würde.

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Ausgabe und Ausstattung der Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen, insbesondere Zinssatz, Ausgabekurs, Laufzeit und Stückelung, Options- bzw. Wandlungspreis und den Options- bzw. Wandlungszeitraum festzusetzen bzw. im Einvernehmen mit den Organen der die Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen begebenden Mehrheitsbeteiligungsgesellschaften festzulegen.

#### c) Schaffung eines neuen bedingten Kapitals

Das bestehende bedingte Kapital gemäß § 4 Abs. 3 der Satzung ist entsprechend vorstehender Ermächtigung unter lit. b) anzupassen.

Das Grundkapital wird um bis zu 25.600.000,00 Euro durch Ausgabe von bis zu 10.000.000 neuen Aktien bedingt erhöht. Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von Aktien an die Inhaber bzw. Gläubiger von Options- und Wandelschuldverschreibungen, die gemäß vorstehender Ermächtigung unter lit. b) bis zum 18. Juni 2012 von der Pfeleiderer Aktiengesellschaft

oder durch eine unmittelbare oder mittelbare Mehrheitsbeteiligungsgesellschaft der Pfeiderer Aktiengesellschaft begeben werden. Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zu dem gemäß lit. b) jeweils festzulegenden Wandlungs- bzw. Optionspreis. Die bedingte Kapitalerhöhung ist nur insoweit durchzuführen, wie von Options- bzw. Wandlungsrechten Gebrauch gemacht wird oder wie die zur Wandlung verpflichteten Inhaber bzw. Gläubiger ihre Pflicht zur Wandlung erfüllen. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahrs an, in dem sie durch Ausübung von Options- bzw. Wandlungsrechten oder durch Erfüllung von Wandlungspflichten entstehen, am Gewinn teil. Der Vorstand wird ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Durchführung einer bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.

d) Änderung der Satzung

§ 4 Abs. 3 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Das Grundkapital ist um bis zu 25.600.000,00 Euro durch Ausgabe von bis zu 10.000.000 neuen Aktien bedingt erhöht (bedingtes Kapital). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie

- a) die Inhaber bzw. Gläubiger von Optionsscheinen oder Wandlungsrechten, die mit den von der Pfeiderer Aktiengesellschaft oder deren unmittelbaren oder mittelbaren Mehrheitsbeteiligungsgesellschaften bis zum 18. Juni 2012 auf Grund des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 19. Juni 2007 auszugebenden Options- oder Wandelschuldverschreibungen verbunden sind, von ihren Options- bzw. Wandlungsrechten Gebrauch machen oder
- b) die zur Wandlung verpflichteten Inhaber bzw. Gläubiger der von der Pfeiderer Aktiengesellschaft oder deren unmittelbaren oder mittelbaren Mehrheitsbeteiligungsgesellschaften bis zum 18. Juni 2012 auf Grund des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 19. Juni 2007 auszugebenden Wandelschuldverschreibungen ihre Pflicht zur Wandlung erfüllen.

Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahrs an, in dem sie durch Ausübung von Options- bzw. Wandlungsrechten oder durch Erfüllung von Wandlungspflichten entstehen, am Gewinn teil.“

e) Ermächtigung zur Änderung der Satzungsfassung

Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem Umfang der Ausgabe von Bezugsaktien im Rahmen dieser Ermächtigung und nach Ablauf der Ermächtigungsfrist zu ändern.

## **9. Beschlussfassung über die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien**

Die Gesellschaft wurde durch Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung vom 13. Juni 2006 ermächtigt, bis zum 12. Dezember 2007 eigene Aktien bis zu 10% des Grundkapitals zu erwerben. Die Ermächtigung soll für den Zeitraum von 18 Monaten bis zum 18. Dezember 2008 erneuert werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

- a) Die Gesellschaft wird gemäß § 71 Abs. 1 Ziffer 8 AktG ermächtigt, in dem Zeitraum bis zum 18. Dezember 2008 eigene Aktien mit einem rechnerischen Anteil am derzeitigen Grundkapital von bis zu 10% zu erwerben.

Der Erwerb darf über die Börse oder mittels eines an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Kaufangebots erfolgen. Im Falle des Erwerbs über die Börse darf der Kaufpreis den Durchschnitt der tagesvolumengewichteten Schlusskurse der Aktie der Gesellschaft im Xetra-Handel (oder einem an die Stelle des Xetra-Systems getretenen Nachfolgesystem) während der letzten drei Börsenhandelstage vor dem Erwerb der Aktien um nicht mehr als 10% über- bzw. unterschreiten. Bei einem öffentlichen Kaufangebot darf der Angebotspreis (ohne Erwerbsnebenkosten) den Durchschnitt der tagesvolumengewichteten Schlusskurse der Aktie der Gesellschaft im Xetra-Handel (oder einem an die Stelle des Xetra-Systems getretenen Nachfolgesystem) während der letzten zehn der Veröffentlichung des Kaufangebots vorangehenden Börsenhandelstage um nicht mehr als 25% überschreiten und nicht mehr als 5% unterschreiten. Das Volumen des Angebots kann begrenzt werden. Sofern die gesamte Zeichnung des Angebots dieses Volumen überschreitet, muss die Annahme im Verhältnis der jeweils angebotenen Aktien erfolgen. Eine bevorrechtigte Annahme geringer Stückzahlen bis zu 50 Stück zum Erwerb angebotener Aktien der Gesellschaft je Aktionär kann vorgesehen werden.

Die von der ordentlichen Hauptversammlung am 13. Juni 2006 beschlossene Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien endet mit dem Wirksamwerden dieser neuen Ermächtigung.

- b) Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats eine Veräußerung erworbener eigener Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre in anderer Weise als über die Börse oder durch Angebot an alle Aktionäre vorzunehmen, wenn die erworbenen eigenen Aktien zu einem Preis veräußert oder an ausländischen Börsen, an denen sie nicht notiert sind, eingeführt werden, der den Börsenkurs von Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Als maßgeblicher Börsenkurs gilt der Durchschnitt der tagesvolumengewichteten Schlusskurse der Aktie der Gesellschaft im Xetra-Handel (oder einem an die Stelle des Xetra-Systems getretenen Nachfolgesystem) während der letzten drei Börsenhandelstage vor der Veräußerung der Aktien. Dieser Ausschluss des Bezugsrechts ist auf insgesamt höchstens 10% sowohl des im Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung als auch des im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung bestehenden Grundkapitals der Gesellschaft beschränkt. Auf diese Begrenzung sind Aktien anzurechnen, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung auf Grund anderer Ermächtigungen in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Bezugsrechtsausschluss ausgegeben werden.
- c) Der Vorstand wird ferner ermächtigt, erworbene eigene Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre in anderer Weise als über die Börse oder durch Angebot an alle Aktionäre an Dritte im Zusammenhang mit dem Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen zu veräußern.
- d) Der Vorstand wird ferner ermächtigt, auf der Grundlage dieser Ermächtigung erworbene Aktien zur Bedienung von Bezugsrechten zu verwenden, die im Rahmen des von der ordentlichen Hauptversammlung vom 10. Juli 2001 unter Punkt 5 der Tagesordnung beschlossenen Pfeleiderer Aktienoptionsplans oder die im Rahmen des von der ordentlichen Hauptversammlung vom 13. Juni 2006 unter Punkt 8 der Tagesordnung beschlossenen Pfeleiderer Aktienoptionsplans ausgegeben worden sind oder zukünftig ausgegeben werden.

- e) Der Vorstand wird ferner ermächtigt, erworbene eigene Aktien der Gesellschaft unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre an die Teilnehmer von Pfeleiderer Aktienoptionsprogrammen im Rahmen des von der Hauptversammlung vom 13. Juni 2006 unter Punkt 8 der Tagesordnung beschlossenen Pfeleiderer Aktienoptionsplans in dem Umfang zu veräußern, wie diese Teilnehmer nach den Programmbedingungen verpflichtet sind, als Voraussetzung für die Gewährung von Bezugsrechten Aktien der Gesellschaft als Eigeninvestment zu erwerben. Der Abgabepreis darf den Börsenkurs nicht wesentlich unterschreiten. Für die Veräußerung von Aktien der Gesellschaft an Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft gelten die vorstehenden Ermächtigungen unter lit. d) und e) für den Aufsichtsrat.
- f) Der Vorstand wird ferner ermächtigt, erworbene eigene Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre zur Erfüllung von Bezugs und Umtauschrechten zu verwenden, die auf Grund der Ausübung von Options- oder Wandlungsrechten oder der Erfüllung von Wandlungspflichten entstehen, die im Rahmen der von der ordentlichen Hauptversammlung vom 19. Juni 2007 unter Punkt 8 der Tagesordnung beschlossenen Ermächtigung zur Ausgabe von Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen gewährt bzw. auferlegt wurden.
- g) Der Vorstand wird ferner ermächtigt, die auf der Grundlage dieser Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrats ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss einzuziehen. Die Einziehung führt zur Herabsetzung des Grundkapitals. Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem Umfang der Einziehung zu ändern. Der Vorstand kann abweichend hiervon bestimmen, dass das Grundkapital bei der Einziehung unverändert bleibt und sich stattdessen durch die Einziehung der Anteil der übrigen Aktien am Grundkapital gemäß § 8 Abs. 3 AktG erhöht. Der Vorstand ist für diesen Fall zur Anpassung der Angabe der Zahl der Aktien in der Satzung ermächtigt.
- h) Vorstehende Ermächtigungen zum Erwerb eigener Aktien, zu ihrer Einziehung und ihrer Wiederveräußerung oder Verwertung auf andere Weise können einmal oder mehrmals, einzeln oder gemeinsam, jeweils auch in Teilen ausgeübt werden.
- i) Das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre auf die eigenen Aktien wird gemäß §§ 71 Abs. 1 Ziffer 8, 186 Abs. 3 und 4 AktG

insoweit ausgeschlossen, wie diese Aktien gemäß der vorstehenden Ermächtigungen zu b) bis f) verwendet werden.

- j) Auf die auf Grund dieser Ermächtigung erworbenen Aktien dürfen zusammen mit anderen Aktien der Gesellschaft, welche die Gesellschaft bereits erworben hat und noch besitzt oder die ihr gemäß §§ 71d und 71e AktG zuzurechnen sind, zu keinem Zeitpunkt mehr als 10 % des jeweiligen Grundkapitals der Gesellschaft entfallen.

## **10. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung zur Anpassung an das Transparenzrichtlinie Umsetzungsgesetz (TUG)**

Am 20. Januar 2007 ist das Transparenzrichtlinie Umsetzungsgesetz (TUG) in Kraft getreten. Der durch das TUG neu in das Wertpapierhandelsgesetz eingefügte § 30b Abs. 3 Nr. 1 WpHG verlangt als Voraussetzung für eine Informationsübermittlung an die Inhaber zugelassener Wertpapiere der Gesellschaft (also insbesondere an Aktionäre) im Wege der Datenfernübertragung zusätzlich zur individuellen Zustimmung des betroffenen Wertpapierinhabers die Zustimmung der Hauptversammlung zu dieser Art der Informationsübermittlung. Daher soll die Möglichkeit der Informationsübermittlung im Wege der Datenfernübertragung in der Satzung verankert werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

§ 3 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„§ 3

- (1) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.
- (2) Informationen an die Inhaber zugelassener Wertpapiere der Gesellschaft können auch im Wege der Datenfernübertragung übermittelt werden.“

## **11. Wahl des Abschlussprüfers, des Konzernabschlussprüfers und des Abschlussprüfers für die prüferische Durchsicht des Halbjahresfinanzberichts für das Geschäftsjahr 2007**

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Berlin und Frankfurt am Main, zum Abschlussprüfer für den Jahresabschluss, zum Konzernabschlussprüfer und zum Abschlussprüfer für die prüfe-

rische Durchsicht des im Halbjahresfinanzbericht enthaltenen verkürzten Abschlusses und Zwischenlageberichts (§ 37y Nr. 2 WpHG) für das Geschäftsjahr 2007 zu wählen.

## Berichte an die Hauptversammlung

### **Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung zu Punkt 7 der Tagesordnung gemäß §§ 203 Abs. 2, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG**

Nach dem zu Tagesordnungspunkt 7 der am 19. Juni 2007 stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung vorgeschlagenen Beschluss soll das bisherige, von der ordentlichen Hauptversammlung vom 10. Juli 2001 beschlossene und bis zum 30. Juni 2006 befristete genehmigte Kapital durch eine neue Ermächtigung zur Kapitalerhöhung gegen Bar- und/oder Sacheinlagen ersetzt werden.

Der Beschluss zur Schaffung des neuen genehmigten Kapitals sieht die Ermächtigung des Vorstands vor, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen.

- a) Der Vorstand soll ermächtigt werden, bei Barkapitalerhöhungen das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrats im Rahmen des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG auszuschließen. Dieser Bezugsrechtsausschluss ermöglicht es, im Interesse des Unternehmens neue Aktien an den Kapitalmärkten im In- und Ausland gezielt zu platzieren, indem die Aktien unter kurzfristiger Ausnutzung günstiger Börsensituationen zu marktnah festgesetzten und möglichst hohen Preisen ausgegeben werden. Der Abschlag zum Börsenpreis im Zeitpunkt der Ausnutzung des genehmigten Kapitals wird nach Möglichkeit weniger als 3%, in jedem Fall aber weniger als 5% des aktuellen Börsenkurses betragen. Der bei einer Platzierung unter Bezugsrechtsausschluss erzielbare Erlös führt im Regelfall zu einem deutlich höheren Mittelzufluss als bei einer Bezugsrechtsemission. Ein erheblicher Grund hierfür ist, dass eine Platzierung ohne gesetzliche Bezugsfrist unmittelbar nach Festsetzung des Ausgabebetrags erfolgen kann und somit beim Ausgabebetrag kein Kursänderungsrisiko für den Zeitraum einer Bezugsfrist berücksichtigt werden muss.

Der Bezugsrechtsausschluss darf weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Ermächtigung noch im Zeitpunkt der Ausübung der

Ermächtigung 10 % des Grundkapitals überschreiten. Durch diese Vorgaben wird im Einklang mit der gesetzlichen Regelung dem Schutzbedürfnis der Aktionäre im Hinblick auf einen Verwässerungsschutz ihres Anteilsbesitzes Rechnung getragen. Verstärkt wird dies durch die weitere Einschränkung, dass auch bei mehreren Kapitalerhöhungen innerhalb des Ermächtigungszeitraums für nicht mehr als insgesamt 10 % des Grundkapitals das Bezugsrecht ausgeschlossen werden kann. Durch die Berücksichtigung von Aktien, die bis zur Ausgabe neuer Aktien aus genehmigtem Kapital auf Grund anderer Ermächtigungen zum Bezugsrechtsausschluss gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden, wird zudem sichergestellt, dass aus dem genehmigten Kapital keine Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß §§ 203 Abs. 1 und 2, 186 Abs. 3 S. 4 AktG ausgegeben werden, wenn dies dazu führen würde, dass insgesamt für mehr als 10 % des Grundkapitals das Bezugsrecht der Aktionäre ohne besonderen sachlichen Grund ausgeschlossen wird. Diese weitergehende Beschränkung liegt im Interesse der Aktionäre, die bei Kapitalmaßnahmen ihre Beteiligungsquote möglichst aufrecht erhalten wollen. Ferner erhält jeder Aktionär auf Grund des börsennahen Ausgabekurses der neuen Aktien die Möglichkeit, die zur Aufrechterhaltung seiner Beteiligungsquote erforderlichen Aktien zu annähernd gleichen Bedingungen zu erwerben.

- b) Die Ermächtigung, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital gegen Sacheinlagen unter Ausschluss des Bezugsrechts im Umfang von bis zu 20 % des Grundkapitals zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Unternehmensbeteiligungen zu erhöhen, soll den Vorstand in die Lage versetzen, in einem geeigneten Fall ein Unternehmen, Teile von Unternehmen oder eine Unternehmensbeteiligung gegen Überlassung von Aktien erwerben zu können. Je nach der Größenordnung eines solchen Erwerbs und den Erwartungen des jeweiligen Verkäufers kann es zweckmäßig oder erforderlich sein, die Gegenleistung durch Aktien der Gesellschaft zu erbringen. Hierzu ist der Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre notwendige Voraussetzung.

Die vorgesehene Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts schafft die Voraussetzung für den Vorstand, bei einer sich bietenden Gelegenheit schnell und flexibel mit Zustimmung des Aufsichtsrats agieren zu können und als Gegenleistung für einen Erwerb von Unternehmen, Teilen von Unternehmen oder Unternehmensbeteiligungen Aktien der Gesellschaft einsetzen zu können, die durch die Ausnutzung des genehmigten Kapitals geschaffen werden.

Da der Wert der künftig zu erwerbenden Unternehmen, Unternehmensteile oder Unternehmensbeteiligungen und damit deren Erwerbspreis derzeit noch nicht bekannt ist, kann gegenwärtig kein fester Ausgabebetrag genannt werden. Die Bewertung der Aktien der Gesellschaft wird sich an dem jeweiligen Börsenkurs ausrichten. Der Wert des jeweils zu erwerbenden Unternehmens, Unternehmensteils oder der Unternehmensbeteiligung wird nach anerkannten Bewertungsmaßstäben bestimmt werden.

Der Ausschluss des Bezugsrechts auf insgesamt höchstens 20% des Grundkapitals ist erforderlich, um auch bei einer größeren Akquisition die Gegenleistung ganz oder mindestens zu einem bedeutenden Teil in Form von Aktien der Gesellschaft darstellen zu können.

- c) Der Ausschluss des Bezugsrechts zu Gunsten der Inhaber von Optionsscheinen und Wandelschuldverschreibungen hat den Vorteil, dass im Falle der Ausnutzung einer solchen Ermächtigung der Options- bzw. Wandlungspreis für die Inhaber dann etwa bereits bestehender Optionsrechte bzw. Wandelschuldverschreibungen nicht entsprechend den so genannten Verwässerungsschutzklauseln der Options- bzw. Wandlungsbedingungen ermäßigt zu werden braucht.
- d) Die Ermächtigung des Vorstands, mit Zustimmung des Aufsichtsrats etwaige Spitzenbeträge von dem Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, dient der Darstellung eines praktikablen Bezugsverhältnisses und damit der Erleichterung der technischen Durchführung von Kapitalerhöhungen unter Gewährung von Bezugsrechten.

Die Interessen der Aktionäre werden daher insgesamt durch die Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss nicht unangemessen beeinträchtigt.

### **Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung zu Punkt 8 der Tagesordnung gemäß §§ 221 Abs. 4, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG**

In der ordentlichen Hauptversammlung am 13. Juni 2006 wurde der Vorstand durch Beschluss der Hauptversammlung ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 12. Juni 2011 einmalig oder mehrmals auf den Inhaber und/oder auf den Namen lautende Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von bis zu 125.000.000,00 Euro zu begeben und den Inhabern bzw. Gläubigern von Optionsschuldverschreibungen Optionsrechte bzw. den Inhabern bzw. Gläubigern von Wandelschuldverschreibungen Wandlungsrechte auf bis zu 8.000.000 neue Stückaktien der Pfeleiderer Aktiengesellschaft nach näherer Maßgabe der Options- bzw. Wandelanleihebedingungen zu ge-

währen. Zum Zweck der Gewährung von Rechten an die Inhaber bzw. Gläubiger von Options- und Wandelschuldverschreibungen gemäß dieser Ermächtigung wurde das Grundkapital der Pfeleiderer Aktiengesellschaft um bis zu 20.480.000,00 Euro durch Ausgabe von bis zu 8.000.000 neuen Stückaktien bedingt erhöht.

Der Vorstand hat bislang von der Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel- und Optionsschuldverschreibungen vom 13. Juni 2006 keinen Gebrauch gemacht. Diese Ermächtigung soll durch eine neue Ermächtigung zur Ausgabe von Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen ersetzt werden. Gemäß der neuen Ermächtigung soll der Vorstand ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 18. Juni 2012 einmalig oder mehrmals auf den Inhaber oder auf den Namen lautende Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen (nachstehend gemeinsam „Schuldverschreibungen“) im Gesamtnennbetrag von bis zu 200.000.000,00 Euro zu begeben und den Inhabern bzw. Gläubigern von Schuldverschreibungen Options- bzw. Wandlungsrechte auf bis zu 10.000.000 neue Stückaktien mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von bis zu 25.600.000,00 Euro nach näherer Maßgabe der Options- bzw. Wandelanleihebedingungen zu gewähren.

Gemäß der vorgeschlagenen Ermächtigung möchte die Pfeleiderer Aktiengesellschaft Optionsanleihen und Wandelanleihen, die mit Optionsrechten, Wandlungsrechten und/oder Wandlungspflichten ausgestattet sind, ausgeben können. Durch die Ausgabe von Schuldverschreibungen kann die Gesellschaft je nach aktueller Marktlage attraktive Finanzierungsmöglichkeiten und -konditionen nutzen, um dem Unternehmen Kapital mit niedriger Verzinsung zufließen zu lassen. Die vorgesehene Möglichkeit, bei Wandelschuldverschreibungen eine Wandlungspflicht vorzusehen, erweitert die Spielräume für die Ausgestaltung dieses Finanzierungsinstruments. Die Anleihen sollen je nach Lage der Kapitalmärkte außer in Euro auch in der gesetzlichen Währung eines OECD-Landes begeben werden können. Bei der Ausgabe von Schuldverschreibungen soll die Gesellschaft auch über ihre Mehrheitsbeteiligungsgesellschaften je nach Marktlage den deutschen oder die internationalen Kapitalmärkte in Anspruch nehmen können.

Der Wandlungs- bzw. Optionspreis wird für eine Aktie 100% des Durchschnitts der tagesvolumengewichteten Schlusskurse der Aktie der Gesellschaft im Xetra-Handel an den zehn Börsenhandelstagen vor dem Tag der Beschlussfassung durch den Vorstand über die Begebung der Schuldverschreibungen nicht unterschreiten. Alternativ wird die Möglichkeit eröffnet, den Wandlungs- bzw. Optionspreis für eine Pfeleiderer Aktie

während der Börsenhandelstage des Bezugsrechtshandels, mit Ausnahme der beiden letzten Börsenhandelstage, festzulegen, wobei dieser ebenfalls mindestens 100 % des ermittelten Werts betragen muss.

In den Options- bzw. Wandelanleihebedingungen kann vorgesehen werden, dass die Gesellschaft einem Options- bzw. Wandlungsberechtigten im Falle der Ausübung des Options- bzw. Wandlungsrechts nicht neue Aktien aus dem bedingten Kapital, sondern eigene Aktien gewährt oder den Gegenwert in Geld auszahlt. Hierdurch wird der Gesellschaft eine kapitalmarktnahe Finanzierung ermöglicht, ohne dass eine gesellschaftsrechtliche Kapitalmaßnahme erforderlich ist. Bei einer Barauszahlung werden die Aktionäre zudem vor einer Verwässerung des Vermögenswerts ihrer Aktien geschützt, da keine neuen Aktien ausgegeben werden.

Bei der Ausgabe der Schuldverschreibungen steht den Aktionären grundsätzlich ein Bezugsrecht zu. Die Schuldverschreibungen können den Aktionären auch im Wege des mittelbaren Bezugsrechts angeboten werden. Sie werden dann von einer Bank oder einem Bankenkonsortium mit der Verpflichtung übernommen, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten.

Der Vorstand kann jedoch mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht entsprechend § 221 Abs. 4 Satz 2 i.V.m. § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausschließen, sofern der Ausgabepreis den theoretischen Marktwert der Schuldverschreibung nicht wesentlich unterschreitet. Durch den Ausschluss des Bezugsrechts erhält die Gesellschaft die Möglichkeit, günstige Börsensituationen auch kurzfristig rasch wahrzunehmen und Schuldverschreibungen schnell und flexibel zu attraktiven Konditionen am Markt platzieren zu können. Die Ausgabe von Schuldverschreibungen unter Gewährung des Bezugsrechts ist im Hinblick darauf, dass der Ausgabepreis zur Wahrung des Bezugsrechts zu einem sehr frühen Zeitpunkt fixiert werden muss, was wiederum eine optimale Ausnutzung von Börsensituation und Wert der Schuldverschreibungen verhindert, oftmals weniger attraktiv. Auf Grund der bei einer Bezugsrechtsemission einzuhaltenden gesetzlichen Fristen ist in der Regel ein nicht unerheblicher Sicherheitsabschlag auf den Preis erforderlich. Auch kann die Gesellschaft wegen der einzuhaltenden Bezugsfrist nicht kurzfristig auf Veränderungen der Marktverhältnisse reagieren. Zudem ist wegen der Ungewissheit, inwieweit das Bezugsrecht ausgeübt wird, eine alternative Platzierung bei Dritten erschwert.

Die Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss gemäß §§ 221 Abs. 4 Satz 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG gilt nur für Schuldverschreibungen mit Rechten auf Aktien, auf die ein anteiliger Betrag des Grundkapitals von insgesamt nicht mehr als 10 % des Grundkapitals entfällt, und zwar weder

im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung. Auf diese Begrenzung sind Aktien anzurechnen, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung auf Grund anderer Ermächtigungen in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Bezugsrechtsausschluss veräußert oder ausgegeben werden. Durch diese Anrechnung soll eine Verwässerung der Beteiligung der Aktionäre möglichst gering gehalten werden.

Gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG darf der Ausgabepreis den Börsenkurs nicht wesentlich unterschreiten. Zur Sicherstellung dieser gesetzlichen Vorgabe auch für die Begebung von Schuldverschreibungen muss der Vorstand bei jeder Emission das Gutachten einer erfahrenen, an der Emission der Schuldverschreibungen nicht beteiligten Investmentbank oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft einholen, welches zu belegen hat, dass der Ausgabepreis nicht wesentlich unter dem Marktwert der Schuldverschreibungen liegt. Dies soll die Aktionäre vor einer Verwässerung ihres Anteilsbesitzes schützen. Den Aktionären entsteht durch einen Bezugsrechtsausschluss kein wirtschaftlicher Nachteil, da der Wert eines Bezugsrechts bei einem Ausgabepreis, der den Marktwert nicht wesentlich unterschreitet, praktisch gegen Null geht.

Der Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge ermöglicht die Ausnutzung der Ermächtigung durch runde Beträge. Dies erleichtert die Abwicklung des Bezugsrechts der Aktionäre. Die Möglichkeit zum Ausschluss des Bezugsrechts zu Gunsten der Inhaber von Optionsscheinen und Wandelschuldverschreibungen hat den Vorteil, dass im Falle einer mehrfachen Ausnutzung der Ermächtigung für die bereits ausgegebenen Options- bzw. Wandelschuldverschreibungen der Options-/Wandlungspreis nicht ermäßigt zu werden braucht.

Das bedingte Kapital wird benötigt, um die mit den Schuldverschreibungen verbundenen Optionsrechte, Wandlungsrechte bzw. Wandlungspflichten auf Aktien der Gesellschaft zu bedienen. Der Ausgabebetrag entspricht dabei dem Options- bzw. Wandlungspreis.

### **Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung zu Punkt 9 der Tagesordnung gemäß §§ 71 Abs. 1 Ziffer 8, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG**

Nach dem zu Tagesordnungspunkt 9 der am 19. Juni 2007 stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung vorgeschlagenen Beschluss soll die Pfeleiderer Aktiengesellschaft erneut ermächtigt werden, gemäß § 71 Abs. 1 Ziffer 8 AktG eigene Aktien bis zu 10 % des Grundkapitals zu erwerben. Die bisher bestehende, von der Hauptversammlung vom 13. Juni 2006 erteilte Ermächtigung, deren Geltungsdauer nach den Bestimmungen

des § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG auf höchstens 18 Monate beschränkt war, läuft am 12. Dezember 2007 aus. Die Ermächtigung soll daher für den Zeitraum bis zum 18. Dezember 2008 erneuert werden.

Mit der neuen Ermächtigung wird die Pfeleiderer Aktiengesellschaft weiterhin in die Lage versetzt, von dem Instrument des Erwerbs eigener Aktien Gebrauch zu machen, um die damit verbundenen Vorteile im Interesse der Pfeleiderer Aktiengesellschaft und ihrer Aktionäre insbesondere zur Bedienung des Aktienoptionsplans der Pfeleiderer Aktiengesellschaft zu realisieren. Diese Ermächtigung besteht in den gesetzlichen Grenzen der §§ 71 Abs. 2, 71d und 71e AktG. Dies bedeutet, dass die neue Ermächtigung insbesondere dann nicht besteht, wenn und soweit von der bislang bestehenden oder einer früheren Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien bis zur zulässigen Grenze Gebrauch gemacht worden ist und die auf diese Weise erworbenen Aktien nicht veräußert oder eingezogen worden sind.

Beim Erwerb der Aktien ist die Gesellschaft bereits gemäß aktienrechtlicher Bestimmungen zur Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes verpflichtet. Der Erwerb eigener Aktien kann nur über die Börse oder mittels eines an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Kaufangebots erfolgen. Hierdurch erhalten alle Aktionäre in gleicher Weise die Gelegenheit, Aktien an die Gesellschaft zu veräußern, sofern die Gesellschaft von der Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien Gebrauch macht.

Auf Grund der vorgeschlagenen Ermächtigung können die von der Gesellschaft erworbenen Aktien ohne erneuten Beschluss der Hauptversammlung eingezogen werden. Hierdurch wird das Grundkapital der Pfeleiderer Aktiengesellschaft herabgesetzt oder der Anteil der übrigen Aktien am Grundkapital erhöht. Ferner können die eigenen Aktien durch ein öffentliches Angebot an alle Aktionäre oder über die Börse wieder veräußert werden. Mit diesen Möglichkeiten des Verkaufs wird bei der Wiederausgabe der Aktien das Recht der Aktionäre auf Gleichbehandlung gewahrt.

Der Beschluss sieht die Ermächtigung des Vorstands vor, die erworbenen eigenen Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre zu verwenden.

- a) Gemäß § 71 Abs. 1 Ziffer 8 Satz 5 AktG sieht die vorgeschlagene Ermächtigung unter lit. b) vor, dass der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats die erworbenen eigenen Aktien auch in anderer Weise als über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre veräußern darf. Voraussetzung ist, dass die eigenen Pfeleiderer Ak-

ten entsprechend der Regelung in § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenkurs der Aktien zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. In dem Beschlussvorschlag ist festgelegt, dass der in diesem Sinne maßgebliche Börsenkurs der Mittelwert der nach dem Handelsvolumen gewichteten Schlusskurse der Aktie der Gesellschaft im Xetra-Handel während der letzten drei Börsenhandelstage vor der Veräußerung der Pfeiderer Aktien ist. Dadurch wird gewährleistet, dass die Interessen der Aktionäre der Pfeiderer Aktiengesellschaft nicht durch zufällige Kursbildungen beeinträchtigt werden.

Die Möglichkeit der Veräußerung in anderer Form als über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre liegt im Interesse der Gesellschaft und der Aktionäre. Die mit der Ermächtigung eröffnete Möglichkeit, bei der Weiterveräußerung der erworbenen eigenen Aktien das Bezugsrecht der Aktionäre in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG auszuschließen, dient dem Interesse der Pfeiderer Aktiengesellschaft, in geeigneten erforderlichen Fällen Pfeiderer Aktien beispielsweise an institutionelle Anleger zu verkaufen oder zur Einführung der Pfeiderer Aktien an Auslandsbörsen zu verwenden. Mit einer etwaigen Einführung der Aktie der Gesellschaft an ausländischen Börsen, an denen sie bisher noch nicht gehandelt wird, kann die Aktionärsbasis im Ausland verbreitert werden. Die Pfeiderer Aktiengesellschaft erhält durch die Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses die erforderliche Flexibilität, auf Grund einer günstigen Börsensituation sich bietende Gelegenheiten schnell und flexibel sowie kostengünstig zu nutzen, ohne den zeit- und kostenaufwändigen Weg einer Bezugsrechtsemission beschreiten zu müssen.

Die Ermächtigung beschränkt sich auf insgesamt höchstens 10% des Grundkapitals der Gesellschaft. Durch diese Vorgaben wird im Einklang mit der gesetzlichen Regelung dem Schutzbedürfnis der Aktionäre im Hinblick auf einen Verwässerungsschutz ihres Anteilsbesitzes Rechnung getragen. Durch die Berücksichtigung von Aktien, die bis zur Veräußerung eigener Aktien auf Grund anderer Ermächtigungen zum Bezugsrechtsausschluss gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden, wird sichergestellt, dass keine eigenen Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß §§ 71 Abs. 1 Nr. 8, 186 Abs. 3 S. 4 AktG veräußert werden, wenn dies dazu führen würde, dass insgesamt für mehr als 10% des Grundkapitals das Bezugsrecht der Aktionäre ohne besonderen sachlichen Grund ausgeschlossen wird.

- b) Auf Grund der unter lit. c) vorgeschlagenen Ermächtigung können die erworbenen Pfeleiderer Aktien auch verwendet werden, um mit ihnen als Gegenleistung Unternehmen, Unternehmensteile oder Beteiligungen an Unternehmen zu erwerben. Dadurch wird die Pfeleiderer Aktiengesellschaft in die Lage versetzt, in geeigneten Fällen Unternehmen, Teile von Unternehmen oder Unternehmensbeteiligungen nicht nur durch Zahlung eines Kaufpreises in bar, sondern auch im Wege einer Gegenleistung durch Überlassung von Aktien der Gesellschaft erwerben zu können. Dadurch werden die liquiden Mittel der Pfeleiderer Aktiengesellschaft geschont und der Umfang einer möglichen Kaufpreisfinanzierung verringert. Der internationale Wettbewerb und die Globalisierung der Wirtschaft verlangen zunehmend diese Form der Gegenleistung. Konkrete Pläne für das Ausnutzen dieser Ermächtigung bestehen nicht. Der Vorstand wird der Hauptversammlung jeweils Bericht über die Ausnutzung dieser Ermächtigung erstatten.
- c) Ferner sollen der Vorstand und bei Ausgabe der Aktien an Mitglieder des Vorstands der Aufsichtsrat unter lit. d) und e) des Beschlusses ermächtigt werden, erworbene eigene Aktien der Pfeleiderer Aktiengesellschaft zur Bedienung von Bezugsrechten, die im Rahmen des von der ordentlichen Hauptversammlung vom 10. Juli 2001 beschlossenen Pfeleiderer Aktienoptionsplans 2001 oder im Rahmen des von der ordentlichen Hauptversammlung vom 13. Juni 2006 unter Punkt 8 der Tagesordnung beschlossenen Pfeleiderer Aktienoptionsplans 2006 für Führungskräfte ausgegeben wurden oder werden, zu verwenden und darüber hinaus eigene Aktien der Pfeleiderer Aktiengesellschaft an die Teilnehmer von Aktienoptionsprogrammen zu veräußern, soweit die Teilnehmer nach den Programmbedingungen verpflichtet sind, als Voraussetzung für die Gewährung von Aktienoptionen Pfeleiderer Aktien als Eigeninvestment zu erwerben. Dabei darf der Abgabepreis den Börsenkurs nicht wesentlich unterschreiten. Diese Wiederausgabeermächtigung legt den Kreis der Personen, an die die Pfeleiderer Aktien veräußert werden können, abschließend fest. Das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre ist infolge dieser Festsetzung zwingend ausgeschlossen.

Im Rahmen der ordentlichen Hauptversammlung 2001 wurde der Pfeleiderer Aktienoptionsplan 2001 für die Führungskräfte erläutert und beschlossen. Der unter Tagesordnungspunkt 8 der ordentlichen Hauptversammlung vom 13. Juni 2006 beschlossene Pfeleiderer Aktienoptionsplan 2006 wurde in einem hierzu erstatteten Bericht des Vorstands erläutert. Die Möglichkeit, eigene Aktien der Pfeleiderer

Aktiengesellschaft in Erfüllung der Bezugsrechte aus den Aktienoptionen an die Bezugsberechtigten zu gewähren, ist ein geeignetes Mittel, einer bei Erfüllung der Bezugsrechte mit auf Grund des bedingten Kapitals neu geschaffenen Aktien eintretenden Verwässerung des Kapitalbesitzes und des Stimmrechts der Aktien entgegenzuwirken. Ob und in welchem Umfang von der Ermächtigung zur Ausgabe eigener Aktien bei der Erfüllung der Bezugsrechte Gebrauch gemacht wird oder stattdessen neue Aktien aus dem bedingten Kapital ausgegeben werden, entscheidet der Vorstand und im Fall der Ausübung des Bezugsrechts durch ein Mitglied des Vorstands der Aufsichtsrat, die sich dabei vom Interesse der Aktionäre und der Pfleiderer Aktiengesellschaft leiten lassen.

- d) Darüber hinaus soll der Vorstand unter lit. f) ermächtigt werden, die auf Grund der Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien zur Bedienung von Bezugs- und Umtauschrechten zu verwenden, die auf Grund der Ausübung von Options- oder Wandlungsrechten oder der Erfüllung von Wandlungspflichten der Inhaber von Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen entstehen, die von der Pfleiderer Aktiengesellschaft auf Grund der von der ordentlichen Hauptversammlung vom 19. Juni 2007 unter Punkt 8 der Tagesordnung beschlossenen Ermächtigung zur Ausgabe von Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen ausgegeben werden. Soweit die Gesellschaft von dieser Möglichkeit Gebrauch macht, muss das bedingte Kapital nach § 4 Abs. 3 der Satzung nicht in Anspruch genommen werden. Die Interessen der Aktionäre werden durch diese zusätzliche Möglichkeit daher nicht berührt.

Die Interessen der Aktionäre werden daher insgesamt durch die Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss nicht unangemessen beeinträchtigt.

## Mitteilungen und Informationen an die Aktionäre

### **Mitteilungen gemäß § 128 Abs. 2 Sätze 6 bis 8 AktG**

Mitgliedschaften im Aufsichtsrat der Gesellschaft oder in Aufsichtsräten von Kreditinstituten im Sinne von § 128 Abs. 2 Satz 6 AktG bestehen nicht.

Eine gemäß § 21 WpHG meldepflichtige Beteiligung eines Kreditinstituts an der Gesellschaft ist uns nicht mitgeteilt worden.

Folgende Kreditinstitute gehörten dem Konsortium an, das die innerhalb von fünf Jahren zeitlich letzte Emission von Wertpapieren der Pfeiderer Aktiengesellschaft übernommen hat:

ABN AMRO Bank N. V.

Barclays Bank PLC

## Teilnahme an der Hauptversammlung

### **Anmeldung**

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind gemäß § 18 der Satzung diejenigen Aktionäre berechtigt, die im Aktienregister der Gesellschaft eingetragen sind und sich so angemeldet haben, dass ihre Anmeldung spätestens bis Dienstag, 12. Juni 2007, bei der Gesellschaft eingegangen ist. Im Zeitpunkt der Einberufung dieser Hauptversammlung beläuft sich die Gesamtzahl der Aktien auf 53.326.100 Stückaktien, die 53.326.100 Stimmen gewähren. Aus den von der Gesellschaft gehaltenen eigenen 460.000 Aktien stehen der Gesellschaft keine Stimmrechte zu.

Die Aktien werden durch eine Anmeldung zur Hauptversammlung nicht blockiert; Aktionäre können deshalb über ihre Aktien auch nach erfolgter Anmeldung weiterhin frei verfügen.

Aktionäre, die im Aktienregister eingetragen sind, können sich bei der nachstehenden Adresse der für die Pfeiderer Aktiengesellschaft empfangsberechtigten Stelle schriftlich unter der Anschrift

Pfeiderer Aktiengesellschaft  
„Hauptversammlung 2007“  
c/o Haubrok Corporate Events GmbH  
Widenmayerstraße 32  
80538 München

oder fernschriftlich unter der Telefax-Nummer  
0 89 / 21 02 72 88

oder auf den Internetseiten der Gesellschaft unter [www.pfeiderer.com](http://www.pfeiderer.com)  
im Bereich Investor Relations

anmelden. Nähere Hinweise zum Anmeldeverfahren entnehmen Sie bitte den Hinweisen auf dem Anmeldeformular.

Ist ein Kreditinstitut im Aktienregister eingetragen, so kann dieses das Stimmrecht für Aktien, die ihm nicht gehören, nur auf Grund einer Ermächtigung des Aktionärs ausüben.

## **Vollmachten**

Aktionäre, die im Aktienregister eingetragen sind, können ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung auch durch einen Bevollmächtigten, z. B. ein Kreditinstitut oder eine Aktionärsvereinigung, ausüben lassen. In diesem Fall haben sich die Bevollmächtigten rechtzeitig selbst anzumelden oder durch den Aktionär anmelden zu lassen. Soweit weder ein Kreditinstitut noch eine Aktionärsvereinigung oder eine andere nach § 135 Abs. 9 AktG gleichgestellte Person bevollmächtigt wird, ist die Vollmacht schriftlich zu erteilen.

Als besonderen Service bieten wir unseren Aktionären auch in diesem Jahr an, einen weisungsgebundenen Mitarbeiter der Gesellschaft bereits vor der Hauptversammlung mit der Ausübung ihres Stimmrechts zu bevollmächtigen. Die Bevollmächtigungen und die Weisungen hierzu können schriftlich, fernschriftlich oder elektronisch unter der oben genannten Adresse, Telefax-Nummer bzw. im Internet übermittelt werden.

Die Einzelheiten zur Vollmachtserteilung ergeben sich aus den Unterlagen, die den Aktionären übersandt werden. Entsprechende Informationen sind auch im Internet unter [www.pfleiderer.com](http://www.pfleiderer.com) im Verzeichnis „Investor Relations/Hauptversammlung“ einsehbar.

Die Einberufung zur Hauptversammlung am 19. Juni 2007 einschließlich der Tagesordnung sowie die Unterlagen zur Anmeldung bzw. Vollmachtserteilung wird die Gesellschaft an die im Aktienregister der Gesellschaft eingetragenen Aktionäre übersenden.

## **Anträge und Anfragen**

Aktionäre können ihre Anfragen und Anträge zur Hauptversammlung ausschließlich an

Pfleiderer Aktiengesellschaft  
„Hauptversammlung 2007“  
Ingolstädter Straße 51  
92318 Neumarkt  
Telefax-Nummer 0 91 81 / 28 - 6 06

oder per E-Mail an  
[Hauptversammlung2007@pfleiderer.com](mailto:Hauptversammlung2007@pfleiderer.com)

richten. Zugänglich zu machende Anträge von Aktionären werden unverzüglich nach ihrem Eingang unter der Internetadresse [www.pfleiderer.com](http://www.pfleiderer.com) im Verzeichnis „Investor Relations/Hauptversammlung“ veröffentlicht.

Dabei werden die bis zum 4. Juni 2007 bis 24:00 Uhr bei den oben genannten Adressen eingehenden Anträge zu den Punkten der Tagesordnung berücksichtigt. Eventuelle Stellungnahmen der Verwaltung werden ebenfalls unter der genannten Internetadresse bekannt gemacht.

### **Übertragung der Rede des Vorstandssprechers**

Die Rede des Vorstandssprechers kann live im Internet unter der Internetadresse [www.pfleiderer.com](http://www.pfleiderer.com) im Verzeichnis „Investor Relations/Hauptversammlung“ verfolgt werden und steht dort nach der Hauptversammlung als Aufzeichnung zur Verfügung.

Neumarkt, im Mai 2007

Pfleiderer Aktiengesellschaft  
Der Vorstand

---

## **Finanzkalender 2007**

### **2. August 2007**

Veröffentlichung des  
Sechs-Monats-Berichts 2007

### **8. November 2007**

Veröffentlichung des  
Neun-Monats-Berichts 2007



### **VERANSTALTUNGSORT DER HAUPTVERSAMMLUNG 2007**

**Hotel Hilton München Park, Am Tucherpark 7, 80538 München,  
Tel. 089/3845-0, [www.hilton.com](http://www.hilton.com)**

Aufgrund der begrenzten Parkmöglichkeiten am Hotel empfehlen wir Ihnen, die Park-and-ride-Plätze in Verbindung mit den öffentlichen Verkehrsmitteln zu nutzen. Mit Ihrer Eintrittskarte erhalten Sie kostenlos eine Fahrkarte für den MVV-Innenraum, gültig am 19. Juni 2007.

### **ANFAHRT MIT DEN ÖFFENTLICHEN VERKEHRSMITTELN**

Mit U- und S-Bahnen bis zu den Haltestellen „Münchner Freiheit“ oder „Ostbahnhof“. Danach umsteigen in Bus Linie 54 bis zur Haltestelle „Am Tucherpark“ (direkt vor dem Hotel Hilton München Park).

### **ANFAHRT MIT DEM PKW**

Von den Autobahnen kommend auf dem „Mittleren Ring“ in den Nordosten Münchens fahren bis zur Abfahrt „Am Tucherpark“, danach erste Ampel rechts.

Pfleiderer Aktiengesellschaft

Ingolstädter Straße 51

92318 Neumarkt

Tel.: 0 91 81/28-84 91

Fax: 0 91 81/28-6 06

E-Mail: [Hauptversammlung2007@pfleiderer.com](mailto:Hauptversammlung2007@pfleiderer.com)

[www.pfleiderer.com](http://www.pfleiderer.com)